

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

STILLE AUKTION – MAILING AUKTION

§ 1. Berechtigung

(1) Die Joh. Springer's Erben Handels GmbH (im folgenden kurz Joh. Springer's Erben genannt) verfügt über die Berechtigung zum Handel mit zivilen Waffen und ziviler Munition sowie die Berechtigung zur Ausübung des Handelsgewerbes und führt auf dieser Grundlage den Verkauf von Waren in Form sog. „Stiller Auktionen“ durch. Im Rahmen einer Stillen Auktion erfolgt der Verkauf von Waren durch eine an Kaufinteressenten gerichtete schriftliche Aufforderung zur Abgabe eines in ziffernmäßiger Höhe bestimmten Kaufanbots innerhalb der von Joh. Springer's Erben bestimmten Frist, wobei die Bieter während dieser Frist keine Kenntnis über die Angebote der Mitbieter erlangen und der Kaufvertrag mit dem jeweils Meistbietenden abgeschlossen wird. Es handelt sich daher um keinen Verkauf im Wege einer öffentlichen Versteigerung.

Die Stille Auktion kann im Namen und auf Rechnung von Joh. Springer's Erben oder kommissionsweise erfolgen

(2). Zwingende gesetzliche Regelungen, insbesondere jene des Konsumentenschutzgesetzes, bleiben unberührt. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen der Vertragspartner sind nicht Vertragsgrundlage und unwirksam.

§ 2. Übernahme von Gegenständen/Punzierung

(1) Zur Versteigerung werden bewegliche Gegenstände aller Art, soweit deren Verkauf gesetzlich zulässig ist, übernommen. Nicht übernommen werden Gegenstände, die nach den Umständen den Verdacht erwecken, dass sie entwendet, veruntreut oder geschmuggelt sind.

(2) Joh. Springer's Erben ist berechtigt, die Übernahme von Gegenständen ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

(3) Joh. Springer's Erben ist berechtigt, den gesetzlichen Punzierungsvorschriften nicht entsprechende Objekte auf Gefahr und Kosten des Einbringers nachzupunzieren oder einer Nachpunzierung durch dritte Personen zuzuführen. Zur Feststellung von Art und Ausmaß der Punzierungspflicht kann Joh. Springer's Erben selbst Feingehaltsprüfungen vornehmen oder Sachverständigengutachten auf Kosten des Einbringers erstellen lassen.

Die Gebühren für die gesetzliche Punzierungskontrolle werden von Joh. Springer's Erben dem Einbringer ebenso weiterverrechnet wie Einhebungs- und Manipulationsentgelte hierfür sowie Gebühren für die Vornahme von Feingehaltsprüfungen und Punzierungen.

§ 3. Datenschutz/Datenänderungen

(1) Joh. Springer's Erben gibt Personaldaten ohne Zustimmung des Betroffenen nicht bekannt, soweit nicht eine gesetzliche Auskunftspflicht besteht oder Ansprüche auf den Versteigerungsgegenstand von dritter Seite geltend gemacht werden. Werden von dritter Seite Ansprüche auf den Versteigerungsgegenstand aus welchem Titel immer geltend gemacht, ist Joh. Springer's Erben berechtigt, diesem Dritten

- a) die Daten einer gemäß diesen Geschäftsbedingungen in Verbindung mit § 1425 ABGB erfolgten oder beabsichtigten gerichtlichen Hinterlegung und/oder
- b) die Personalien (Name, Adresse, Telefonnummer, etc.) des Einbringers des betroffenen Gegenstandes bekanntzugeben.

(2) Joh. Springer's Erben ist berechtigt, die vom Einbringer bekannt gegebenen Daten für Zwecke der Buchhaltung sowie zu internen Marktforschungs- und Marketingzwecken zu erheben, bearbeiten, speichern und nutzen. Diese Daten werden von Joh. Springer's Erben zur Erfüllung von gesetzlichen Vorschriften, zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs und zu Werbezwecken verwendet. Der Einbringer stimmt weiters der Übertragung der Daten an Partnerunternehmen von Joh. Springer's Erben zu, die diese für die oben aufgezählten Zwecke verwenden dürfen. Der Einbringer stimmt hiermit weiters der Zusendung von Werbematerial durch Joh. Springer's Erben ausdrücklich zu. Diese Zustimmungen können jederzeit schriftlich, mit Fax oder per e-Mail widerrufen werden.

(3) Wer Namen oder Adresse, Telefon-, Telefaxnummer oder e-Mail-Anschrift unrichtig angibt oder spätere Änderungen Joh. Springer's Erben nicht mitteilt, hat den sich hieraus ergebenden Schaden selbst zu tragen bzw. Joh. Springer's Erben zu ersetzen. Zustellungen an die zuletzt Joh. Springer's Erben bekanntgegebene Anschrift gelten auch dann als wirksam erfolgt, wenn sich der Einbringer an dieser Anschrift nicht oder nicht mehr aufhalten sollte.

§ 4. Versteigerungsauftrag/Übernahmeschein

(1) Joh. Springer's Erben erstellt bei Übergabe ein Verzeichnis der übernommenen Gegenstände, sofern nicht eine andere Listung vereinbart wird. Nach der Übernahme erhält der Einbringer einen Übernahmeschein. Wird ein Übernahmeschein ausgestellt, erklärt sich der Einbringer spätestens durch die Annahme des Übernahmescheines mit den Versteigerungsbedingungen, bei Einzeleinbringungen auch mit der Beschreibung des Gegenstandes und mit dem Ausrufpreis einverstanden.

(2) Die Auszahlung des Versteigerungserlöses, der Widerruf des Versteigerungsauftrages und die Rückgabe unverkauft gebliebener Objekte erfolgt gegen Legitimation des Einbringers. Wurde hingegen ein Übernahmeschein ausgestellt, erfolgt jede Verfügung über den Gegenstand oder den Versteigerungserlös nur gegen Vorlage dieser Urkunde. Joh. Springer's Erben kann vom Überbringer des Übernahmescheines bei begründeten Bedenken zusätzlich den schriftlichen Nachweis seiner Verfügungsberechtigung verlangen.

(3) Bei Verlust des Übernahmescheines kann Joh. Springer's Erben seine Leistungen von der gerichtlichen Kraftloserklärung des Übernahmescheines abhängig machen.

§ 5. Abgelehnte Gegenstände

(1) Gegenstände, die Joh. Springer's Erben zur Versteigerung übergeben oder zugesendet werden, deren Übernahme zur Versteigerung jedoch abgelehnt wird sowie infolge einer Kündigung gemäß § 9 Abs. 2 nicht verwertete Gegenstände werden auf Kosten und Gefahr des Einbringers und gegen Verrechnung von Lagergebühren gelagert. Werden solche Gegenstände nach erfolgter Aufforderung vom Einbringer innerhalb von 14 Tagen nicht abgeholt, ist Joh. Springer's Erben berechtigt, sie ihm auf seine Kosten und Gefahr zurückzusenden, bei dritten Personen einzulagern oder bei Gericht zu hinterlegen. Gegenstände, deren Lagerung, Übersendung oder Hinterlegung unwirtschaftlich ist, können vernichtet werden. Bei Gegenständen, deren Rückgabe aus rechtlichen, moralischen, ethischen, gesellschafts- oder geschäftspolitischen Gründen unmöglich oder für Joh. Springer's Erben unzumutbar ist, kann eine Aufforderung zur Abholung vor dem Gerichtserlag entfallen.

(2) Joh. Springer's Erben behält sich das Recht vor, aus wichtigen Gründen jedes Objekt von der Versteigerung bis zur Erteilung des Zuschlages zurückzuziehen.

§ 6. Schätzung, Beschreibung, Preisbestimmung

Die Experten von Joh. Springer's Erben beschreiben bei Versteigerungen im eigenen Namen und bei Kommissionsversteigerungen die Versteigerungsobjekte mit der jeweils gebotenen Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit und nehmen dementsprechend die Ausrufpreise an. Diese Beschreibung beruht auf subjektiven Überzeugungen der Experten. Ihre Angaben, auch wenn sie im Vorfeld eines Versteigerungsauftrages gemacht wurden, stellen jedenfalls keine Zusicherung einer bestimmten Eigenschaft oder eines bestimmten Wertes dar. Joh. Springer's Erben übernimmt für Angaben in diesem Zusammenhang keine Haftung, insbesondere auch nicht nach Maßstäben der §§1299f ABGB. Joh. Springer's Erben haftet Einbringern, die Verbraucher sind, für Schäden aus einer Unrichtigkeit seiner Preisbestimmungen oder Beschreibungen ausschließlich bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. In allen anderen Fällen sind jede Reklamation und jede Haftung gegenüber dem Einbringer ausgeschlossen. Sofern die Beschreibung und/oder Preisfestsetzung nicht durch Joh. Springer's Erben erfolgt, sondern durch den Einbringer selbst oder durch externe Experten oder Sachverständige sowie bei Vermittlungsverkäufen übernimmt Joh. Springer's Erben ebenfalls keinerlei Haftung.

§ 7. Zustimmung des Einbringers

(1) Der Einbringer kann sich die Zustimmung zur Bestimmung der Ausrufpreise, der Beschreibung, oder sonstigen Versteigerungsmodalitäten, wie des -ortes oder des -termines, etc., oder zur Herabsetzung des Ausrufpreises oder Limits bis zum Ablauf des 2. Werktages nach dem Tag der Auftragserteilung ausdrücklich vorbehalten. Ungeachtet eines allfälligen Zustimmungsvorbehaltes ist Joh. Springer's Erben jederzeit berechtigt, die Beschreibung aus wichtigem Grund zu ändern.

(2) Mit dem Einbringer kann vereinbart werden, dass ein Gegenstand nicht unter einem Mindestpreis verkauft wird (Limit).

§ 8. Herabsetzung von Ausrufpreisen und Limiten, Änderung von Vereinbarungen

(1) Die Beschreibung oder sonstigen Versteigerungsmodalitäten, wie -ort oder -termin, etc., können von Joh. Springer's Erben geändert werden, es sei denn, der Einbringer hat sich die Zustimmung hierzu vorbehalten.

(2) Hat sich der Einbringer die Zustimmung zur Festsetzung der Ausrufpreise oder Limite, zur Änderung der Beschreibung oder sonstigen Versteigerungsmodalitäten vorbehalten, wird ihm Joh. Springer's Erben eine Liste der übergebenen Gegenstände mit den von Joh. Springer's Erben vorgesehenen bzw. herabgesetzten Ausrufpreisen oder Limiten oder mit den geänderten Beschreibungen oder sonstigen Versteigerungsmodalitäten eingeschrieben oder mit Telefax oder mit e-Mail (an die vom Einbringer bekanntgegebene Anschrift, Telefaxnummer oder e-Mail Adresse) übersenden.

(3) Der Einbringer ist berechtigt innerhalb einer ihm eingeräumten angemessenen Frist Einwendungen gegen Beschreibung oder Ausrufpreise oder Limite oder sonstige Versteigerungsmodalitäten, deren Zustimmung er sich vorbehalten hat, zu erheben. Erhebt er fristgerecht solche Einwendungen, verpflichtet er sich damit gleichzeitig zur fristgerechten Zurückziehung und Abholung der von ihm übergebenen Gegenstände gegen Bezahlung der hierfür vereinbarten Gebühren. Kommt der Einbringer dieser Verpflichtung nicht fristgerecht nach, kann Joh. Springer's Erben die Gegenstände ohne weitere Verständigung zu den geänderten Preisen oder Bedingungen versteigern.

§ 9. Zurückziehung von Gegenständen, Kündigung

(1) Der Einbringer kann die Gegenstände bis vierundzwanzig Stunden vor Beginn der Auktion gegen Entrichtung der vereinbarten Zurückziehungsgebühren zurückziehen.

(2) Das Vertragsverhältnis kann von Joh. Springer's Erben aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung schriftlich, per Telefax, mündlich, telefonisch oder mittels elektronischer Benachrichtigung aufgekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) der Einbringer es trotz Aufforderung unterlässt, Joh. Springer's Erben Weisungen zur weiteren Geschäftsabwicklung zu erteilen, oder
- b) der Einbringer es trotz Aufforderung unterlässt, Sicherheiten für Verbindlichkeiten zu bestellen oder eine angemessene Verstärkung der Sicherheiten vorzunehmen, oder
- c) die Durchführung der Verwertung aus rechtlichen, moralischen, ethischen, gesellschafts- oder geschäftspolitischen Gründen unmöglich oder für Joh. Springer's Erben unzumutbar ist, oder
- d) nachträglich Ablehnungsgründe im Sinne des § 2 hervorkommen, oder
- e) Zweifel an der erforderlichen Verfügungsbefugnis des Einbringers bestehen, oder
- f) der Einbringer falsche Angaben über seine Identität, das Versteigerungsobjekt oder dessen Herkunft sowie jegliche sonstigen geschäftsrelevanten Umstände gemacht hat.

(3) Joh. Springer's Erben ist berechtigt, bei einer Kündigung gemäß Abs. 2 mit Ausnahme des Falles c) die vereinbarten Zurückziehungsgebühren zu verrechnen.

§ 10. Unverkauft gebliebene und zurückgezogene Gegenstände

Joh. Springer's Erben ist berechtigt, Gegenstände, die zu den vereinbarten oder geänderten oder herabgesetzten Bedingungen nicht verkauft werden konnten und die vom Einbringer trotz Aufforderung innerhalb der ihm eingeräumten Frist nicht gegen Bezahlung der hierfür vereinbarten Gebühren zurückgezogen und abgeholt werden, sowie bereits zurückgezogene, jedoch trotz Aufforderung nicht abgeholte Gegenstände ohne weitere Verständigung dem Einbringer auf seine Kosten und Gefahr zurückzusenden bzw. auf seine Kosten und Gefahr zu lagern oder gerichtlich zu hinterlegen. Gegenstände, deren Verwertung, Lagerung, Übersendung oder Hinterlegung unwirtschaftlich ist, können vernichtet werden.

§ 11. Pfandrecht gegenüber dem Einbringer

(1) Joh. Springer's Erben macht an allen ihm vom Einbringer übergebenen Sachen ein Pfandrecht zugunsten aller gegenwärtigen und künftigen, auch bedingten, befristeten und noch nicht fälligen Forderungen geltend, die ihm aus sämtlichen mit dem Einbringer abgeschlossenen Rechtsgeschäften zustehen. Das Pfandrecht erstreckt sich auch auf Schadensersatzforderungen einschließlich der Kosten rechtsfreundlicher Vertretung. Joh. Springer's Erben ist berechtigt, Gegenstände, an welchen ein Pfandrecht besteht, ohne weitere Verständigung über den Versteigerungstermin bzw. -ort nach den gesetzlichen Bestimmungen zu verwerten.

(2) Joh. Springer's Erben ist dem Einbringer gegenüber jederzeit berechtigt, die Bestellung oder angemessene Verstärkung von Sicherheiten für alle Verbindlichkeiten zu fordern, auch soweit diese bedingt, befristet oder noch nicht fällig sind.

§ 12. Schaustellung/Zustandsbericht/Lichtbildproduktion

(1) Die Wahl oder Änderung des Versteigerungstermines, des Ortes und Termines der Schaustellung und die Wahl der dafür erforderlichen Transportmittel, sowie die Herausgabe, Gestaltung oder Änderung von Versteigerungskatalogen oder sonstiger Werbemittel bleibt Joh. Springer's Erben überlassen.

(2) Die Schaustellung erfolgt mindestens an vier Tagen. Die Versteigerungsobjekte werden real schaugestellt. Dabei erhält jeder Kaufinteressent im Rahmen der Möglichkeiten die Gelegenheit, die Beschaffenheit und den Zustand dieser Gegenstände zu überprüfen.

(3) Kaufinteressenten können vor der Auktion einen kostenpflichtigen Zustandsbericht anfordern. Leitet Joh. Springer's Erben Zustandsberichte dritter Sachverständiger weiter, ist jede Haftung für die Richtigkeit ausgeschlossen.

(4) Bei den Beschreibungen wird der Ausrufpreis angegeben.

(5) Gibt Joh. Springer's Erben für bestimmte Versteigerungen Werbemittel (Kataloge, Verzeichnisse, Folder, etc.) heraus, werden möglichst alle zur Versteigerung gelangenden Objekte aufgenommen.

(6) Die zur Versteigerung gelangenden Gegenstände werden bei der Versteigerung körperlich präsentiert.

§ 13. Ausbietung/Gebote

(1) Joh. Springer's Erben behält sich das Recht vor, Gebote ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Mit der Abgabe seines Gebotes bestätigt der Bieter, dass er den Gegenstand vor der Auktion besichtigt und sich der Übereinstimmung mit der Beschreibung vergewissert hat. Der Bieter ist an sein Gebot bis zum Ablauf des dritten Werktages nach dem Auktionstag gebunden.

(2) Angebote unter dem Ausrufpreis werden nicht berücksichtigt. Der Vertragsabschluss erfolgt durch die Annahme des jeweils höchsten Gebotes (Meistbot). Wird der mit dem Einbringer vereinbarte Mindestpreis nicht erreicht, wird kein Zuschlag erteilt. Wird lediglich von einem Bieter ein Gebot abgegeben, erhält dieser Bieter den Zuschlag. Die Zuschlagserteilung kann vom Eintritt von Bedingungen abhängig gemacht werden.

(3) Die Entscheidung über die Annahme eines Gebotes, bei Meinungsverschiedenheiten, bei behaupteten Mehrfachangeboten, wenn ein Gebot übersehen oder nicht wahrgenommen wurde oder sonst unbeachtet blieb oder der Auktionsleiter sich über das Vorliegen oder Nichtvorliegen eines Gebotes in einem Irrtum befand, obliegt ausschließlich Joh. Springer's Erben. Joh. Springer's Erben ist aus diesen Gründen berechtigt, einen schon erteilten Zuschlag innerhalb von 3 Werktagen danach aufzuheben und den Gegenstand in einer späteren Auktion neuerlich auszubieten.

(4) Joh. Springer's Erben ist berechtigt, bei Versteigerungen mitzubieten und Gegenstände durch Selbsteintritt zu erwerben.

§ 14. Kaufpreis, Bezahlung, Eigentumsübergang

(1) Der Kaufpreis (Meistbot zuzüglich Gebühren und aller anfallenden Steuern und Abgaben) ist sofort nach dem Zuschlag zur Bezahlung fällig. Joh. Springer's Erben ist berechtigt, dem Käufer aus wirtschaftlich gebotenen Gründen den Kaufpreis ganz oder teilweise zu stunden. Wird eine Stundung abgelehnt, kann der Zuschlag auch nachträglich aufgehoben und der Gegenstand neuerlich in einer späteren Auktion ausgebaut werden. Bei Aufhebung des Zuschlages ist Joh. Springer's Erben auch berechtigt, den Zuschlag nachträglich dem Zweitbestbieter zu dessen letztem Gebot zu erteilen. Teilzahlungen für ein oder mehrere ersteigerte Objekte dürfen von Joh. Springer's Erben nach dessen alleiniger Wahl jeder gegenüber dem Käufer aus welchem Rechtsgrund immer bestehenden Forderung angerechnet werden.

(2) Die Ausfolgung und der Eigentumsübergang hinsichtlich der ersteigerten Objekte erfolgt erst nach vollständiger Zahlung des Kaufpreises einschließlich aller Zinsen, Gebühren, Kosten und Spesen.

(4) Der Käufer kann gegenüber Joh. Springer's Erben und/oder dem Verkäufer nur mit jenen im Zusammenhang mit seiner Verbindlichkeit stehenden Gegenforderungen aufrechnen, die gerichtlich festgestellt oder von Joh. Springer's Erben oder dem Verkäufer ausdrücklich anerkannt wurden.

(5) Ein Zurückbehaltungsrecht des Käufers aufgrund von Ansprüchen aus einem anderen Geschäft mit Joh. Springer's Erben oder dem Verkäufer ist ausgeschlossen.

(6) Der Käufer haftet nach Zuschlagserteilung für die vollständige und rechtzeitige Kaufpreiszahlung.

§ 15. Erwerb genehmigungspflichtiger Schusswaffen

(1) Der Erwerb genehmigungspflichtiger Schusswaffen ist nur auf Grund einer behördlichen Bewilligung zulässig. Die Bewilligung zum Erwerb dieser Waffen ist von der Behörde durch die Ausstellung eines Waffenpasses oder einer Waffenbesitzkarte zu erteilen.

(2) Wer den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen zwar in der Europäischen Union aber nicht im Bundesgebiet hat, darf eine genehmigungspflichtige Schusswaffe darüber hinaus nur erwerben, wenn er hierfür die vorherige Einwilligung des Wohnsitzstaates nachzuweisen vermag. Einer solchen Einwilligung bedarf es nicht, sofern er dem Veräußerer eine schriftliche, begründete Erklärung übergibt, wonach er diese Waffe nur im Bundesgebiet zu besitzen beabsichtigt.

§ 16. Pfandrecht gegenüber dem Käufer

Joh. Springer's Erben macht an allen Sachen des Käufers ein Pfandrecht geltend, unabhängig davon, ob der Käufer diese in einer Versteigerung oder in einem sonstigen Verkauf erworben hat oder ob diese Sachen auf eine andere Art in die Innehabung irgendeiner Stelle von Joh. Springer's Erben gelangt sind. Dieses Pfandrecht dient zur Sicherung aller gegenwärtigen und künftigen, auch bedingten, befristeten und noch nicht fälligen Forderungen, die ihm aus sämtlichen mit dem Käufer abgeschlossenen Rechtsgeschäften zustehen. Das Pfandrecht erstreckt sich auch auf Schadensersatzforderungen einschließlich der Kosten rechtsfreundlicher Vertretung.

§ 17. Erfüllung, Rücktritt vom Vertrag, Deckungsverkauf

Erfüllt der Käufer seine Verpflichtungen aus dem mit ihm geschlossenen Kaufvertrag und diesen Geschäftsbedingungen trotz einer Zahlungsaufforderung innerhalb der ihm eingeräumten Frist nicht oder nicht vollständig, ist Joh. Springer's Erben unbeschadet allfälliger anderer Rechte berechtigt, für sich und/oder den Einbringer

1. entweder weiter auf der Erfüllung des Kaufvertrages zu bestehen und den Käufer neben der Kaufpreiszahlung zur Bezahlung aller Zinsen, Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten rechtsfreundlicher Vertretung zur Durchsetzung der Erfüllung des Kaufvertrages, heranzuziehen, oder
2. vom Kaufvertrag zurückzutreten. In diesem Fall behält sich Joh. Springer's Erben für sich und/oder den Einbringer vor, vom Käufer den Ersatz des gesamten von ihm verursachten Schadens, der sich nach einem Deckungsverkauf insbesondere aus angefallenen Gebühren, Spesen, Aufwendungen und Ausfällen an geringeren Kaufpreisen einschließlich aller Kosten und Aufwendungen sowie der Kosten rechtsfreundlicher Vertretung, etc., ergeben kann, zu verlangen, oder
3. den Gegenstand für Rechnung des Käufers wieder zu versteigern.

Joh. Springer's Erben ist berechtigt, alle Zahlungen des Käufers auf diese offenen Forderungen anzurechnen. Joh. Springer's Erben ist im Falle eines Kommissionsverkaufes berechtigt, diese Forderungen nach Maßgabe der gesetzlichen Kommissionsbestimmungen an den Einbringer abzutreten. Im Falle eines Deckungsverkaufes oder der Wiederversteigerung für den Käufer durch Joh. Springer's Erben wird der Käufer hinsichtlich der dabei zur Anwendung gelangenden Gebühren wie ein Einbringer behandelt.

§ 18. Übernahme, Gefahrenübergang, Versendung, Wiederversteigerung nicht abgeholter Gegenstände

(1) Ersteigerte Objekte sind sofort zu bezahlen und zu übernehmen. Sie lagern ab Zuschlag bis zur Übernahme jedenfalls auf Gefahr des Käufers. Die Verpackung und jeder Versand erfolgt auf alleinige Gefahr und Kosten des Käufers.

(2) Werden ersteigerte Gegenstände vom Käufer oder einem von ihm beauftragten Frachtführer/Spediteur nicht innerhalb einer Frist von einem Kalendermonat nach dem Tag der Zuschlagserteilung abgeholt, ist Joh. Springer's Erben berechtigt, Kosten für die Lagerung in Rechnung zu stellen oder sie auf Kosten und Gefahr des Käufers bei einem Lagerhalter einzulagern. Wird die Abholung durch den Käufer oder einen von ihm beauftragten Frachtführer/Spediteur nicht innerhalb einer Frist von einem Kalendermonat nach dem Tag der Zuschlagserteilung bewirkt, ist Joh. Springer's Erben berechtigt, das ersteigerte Objekt auf alleinige Kosten und Gefahr des Käufers der Wiederversteigerung zuzuführen. Dabei wird der säumige Käufer hinsichtlich der Gebühren wie ein Einbringer behandelt.

§ 19. Echtheitsgarantie, Voraussetzung und Umfang

(1) Joh. Springer's Erben garantiert bei Verkäufen im eigenen Namen Käufern die Richtigkeit seiner Angaben über die Urheberschaft (Künstlerbezeichnung), über den Hersteller, über den Herstellungszeitpunkt, über den Ursprung, das Alter, über die Epoche, über den Kulturkreis der Herstellung oder Verwendung sowie über Materialien, aus welchen die Gegenstände hergestellt sind unter folgenden Voraussetzungen:

Unrichtig sind solche Angaben dann, wenn sie nicht den allgemein zugänglichen wissenschaftlichen Erkenntnissen und den Meinungen allgemein anerkannter Sachverständiger entsprechen. Als wesentlich unrichtig gelten solche Angaben dann, wenn ein durchschnittlicher Normkäufer den Kauf bei Nichtzutreffen der jeweiligen Angaben nicht geschlossen hätte.

Weist der Käufer innerhalb von drei Jahren ab dem Tag der Zuschlagserteilung nach, dass solche Angaben von Joh. Springer's Erben wesentlich unrichtig sind, erhält der Käufer Zug um Zug gegen Rückstellung des unveränderten Gegenstandes den Kaufpreis zurück. Bei Käufern, für die der abgeschlossene Kauf zum Geschäftsbetrieb ihres Unternehmens gehört, ist weiteres vorausgesetzt, dass sie Joh. Springer's Erben unverzüglich nach Entstehen erster begründeter Zweifel an der Richtigkeit hiervon verständigen.

Ändern sich die allgemein zugänglichen wissenschaftlichen Erkenntnisse und die Meinungen allgemein anerkannter Sachverständiger bis zum Zeitpunkt der Reklamation durch den Käufer und deren Abwicklung, ist Joh. Springer's Erben nach seinem ausschließlichen Ermessen berechtigt, den Ankauf entweder zu Lasten des Einbringers zu stornieren oder die Reklamation abzulehnen.

Weist der zurückgegebene Gegenstand eine Beschädigung oder Abnutzung auf, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht vorhanden war, ist Joh. Springer's Erben berechtigt, angemessene Reparaturkosten und/oder eine allfällige Wertminderung vom Kaufpreis in Abzug zu bringen. Hat der Käufer den zurückgesendeten Gegenstand bereits genutzt, steht Joh. Springer's Erben überdies ein angemessenes Nutzungsentgelt zu.

Der Einbringer stimmt dieser, dem Käufer gewährten Garantie ausdrücklich zu. Für Anwendungsfälle dieser Echtheitsgarantie erklärt der Einbringer seine Zustimmung, die Rückabwicklung zwischen Joh. Springer's Erben und dem Käufer gegen sich gelten zu lassen, und verpflichtet sich seinerseits zur sofortigen Rückstellung des- mit Ausnahme des konkreten Anwendungsfalles des vorherigen Absatzes- unverminderten Versteigerungserlöses an Joh. Springer's Erben Zug um Zug gegen Rückerhalt des unveränderten Versteigerungsobjektes.

(2) Joh. Springer's Erben gewährt die Garantie nach Abs. 1 oder sonstige mit gesonderter Erklärung eingeräumte Garantien neben den gesetzlichen Gewährleistungs- und Irrtumsrechten der Konsumenten, die durch diese Garantien nicht eingeschränkt werden. Bei gebrauchten Gegenständen beträgt die Frist für die gesetzliche Gewährleistung 1 Jahr.

(3) Sonstige Reklamationen und Ansprüche welcher Art auch immer betreffend den Preis, die Beschaffenheit und den Zustand der ersteigerten Gegenstände oder Schadensersatzansprüche, soweit sie nicht ohnehin von der Echtheitsgarantie gemäß Abs. 1 umfasst sind, sind gegenüber Joh. Springer's Erben und jenen Personen, für die es ohne den Haftungsausschluss einzustehen hätte, ausgeschlossen, sofern bei Kaufverträgen mit Konsumenten im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes darüberhinausgehende Ansprüche nicht in grobfahrlässigem, oder vorsätzlichem Verhalten von Mitarbeitern von Joh. Springer's Erben begründet sind.

(4) Bei Vermittlungsverkäufen übernimmt Joh. Springer's Erben keinerlei Gewährleistung oder sonstige Haftung.

§ 20. Schadenersatz, Versicherung

(1) Joh. Springer's Erben und jene Personen, für die es ohne den Haftungsausschluss einzustehen hätte, können nicht zum Ersatz leicht fahrlässig herbeigeführten Schadens herangezogen werden und haften gegenüber Unternehmern auch nicht für schlichte grobe Fahrlässigkeit. Für Schäden, die durch Naturereignisse oder höhere Gewalt entstehen, für Schäden die sich als Folge längerer Lagerung ergeben sowie für Schäden infolge einer Kündigung gemäß § 9 Abs. 2 oder entgangenen Gewinn übernimmt Joh. Springer's Erben keine Haftung. Joh. Springer's Erben haftet dem Käufer eines Gegenstandes für den Verlust oder die Beschädigung desselben bei grobem Verschulden, gegenüber Unternehmern jedoch nur bei mindestens krasser grober Fahrlässigkeit seiner Bediensteten bis zur Höhe des bezahlten Kaufpreises (Versicherungswert gegenüber dem Käufer), dem Einbringer gegenüber bis zur Höhe des Versicherungswertes. Versicherungswert ist das Limit, oder 120% des Ausrufpreises, wenn kein Limit vereinbart wurde.

(2) Die Haftung nach Abs. 1 besteht dem Einbringer gegenüber vom Zeitpunkt der Übernahme des Gegenstandes bis zum Zuschlag. Bei unverkauft gebliebenen Gegenständen haftet Joh. Springer's Erben dem Einbringer gegenüber bis zur Rücknahme, längstens aber bis zum Ablauf der in den §§ 5 und 11 festgelegten Fristen.

(3) Im Falle der Ersatzpflicht wird bei Verlust des Gegenstandes der bezahlte Kaufpreis bzw. der Versicherungswert, bei Beschädigung die Wertminderung, höchstens jedoch der Versicherungswert, ersetzt. Dabei wird der Einbringer von Joh. Springer's Erben so gestellt, wie er stünde, wenn der Gegenstand zu einem dem Versicherungswert entsprechenden Meistbot versteigert worden wäre. Hat Joh. Springer's Erben für einen Gegenstand den Versicherungswert ersetzt, geht dieser in sein Eigentum über.

(4) Joh. Springer's Erben versichert die eingebrachten Gegenstände zum Versicherungswert gegen Feuer, Einbruchsdiebstahl und gegebenenfalls gegen Transportschäden. Wenn aufgrund dieser Versicherungen Joh. Springer's

Erben Ersatzleistungen zufließen, werden diese zur anteilmäßigen Entschädigung der Betroffenen verwendet, auch wenn Joh. Springer's Erben für derartige Schäden nicht haften sollte.

§ 21. Auszahlung des Erlöses

(1) Nach Ablauf des zehnten Arbeitstages nach Eingang des gesamten Kaufpreises bei Joh. Springer's Erben frühestens jedoch nach dreißig Tagen nach dem Auktionstag kann der Einbringer diesen abzüglich Steuern, Einbringer- und Käufergebühren, allfälliger Kosten, Vorschüsse und Zinsen beheben. Wurde ein Übernahmschein ausgestellt, erfolgt die Auszahlung nur gegen Rückgabe des Übernahmscheines.

(2) Wurden mehrere Gegenstände übergeben, können auch Teilzahlungen für einzelne, bereits verkaufte Gegenstände nach Maßgabe des vorigen Absatzes vom Einbringer insoweit begehrt werden, als noch ausreichende Deckung für alle Forderungen von Joh. Springer's Erben aus welchem Rechtsgrund immer verbleibt.

(3) Erhebt der Käufer eine Reklamation, ist Joh. Springer's Erben berechtigt, die Auszahlung an den Einbringer bis zur endgültigen Erledigung dieser Reklamation vorläufig auszusetzen.

(4) Bei Vorliegen einer berechtigten Reklamation des Käufers ist Joh. Springer's Erben berechtigt, die Auszahlung des Versteigerungserlöses an den Einbringer endgültig ganz oder teilweise zu verweigern oder einen bereits ausbezahlten Versteigerungserlös von diesem ganz oder teilweise zurückzufordern.

(5) Bei Auszahlung des Versteigerungserlöses wird dem Einbringer eine Abrechnung ausgefolgt. Joh. Springer's Erben ist nicht verpflichtet, den Einbringer von sich aus über das Versteigerungsergebnis zu informieren. Auch ist es nicht verpflichtet, dem Einbringer den Käufer bekanntzugeben. Joh. Springer's Erben übernimmt keine Haftung für die Einbringlichkeit des Kaufpreises, bei Kommissionsverkäufen auch dann nicht, wenn es dem Einbringer den Käufer nicht mit der Ausführungsanzeige bekanntgibt. Ebenso stellt die Nichtbekanntgabe der Daten des Käufers keinen Selbsteintritt von Joh. Springer's Erben dar.

(6) Auf Wunsch des Einbringers überweist Joh. Springer's Erben den Versteigerungserlös im Bankenverkehr nach Maßgabe der vorangegangenen Bestimmungen auf alleinige Kosten des Einbringers.

§ 22. Honorare, Entgelte, Spesenersatz

(1) Art und Höhe der Honorare sowie die Bestimmung über ihre Einhebung werden in einem Gebührentarif festgelegt. Der Gebührentarif bildet einen Bestandteil dieser Geschäftsordnung.

(2) Alle Spesen, die im Zusammenhang mit einem Geschäftsfall auflaufen, wie Postgebühren, Fracht und Lagerkosten, Rechtsgebühren, Werbemittelkosten, etc., sind grundsätzlich nach dem Verursacherprinzip entweder vom Einbringer oder Käufer Joh. Springer's Erben zu ersetzen.

§ 23. Kaufaufträge

(1) Joh. Springer's Erben ist berechtigt, schriftliche oder mit Telefax erteilte Kaufaufträge unentgeltlich als Serviceleistung oder entgeltlich zu übernehmen. Es behält sich das Recht vor, die Annahme von Kaufaufträgen ohne Angabe von Gründen abzulehnen oder eingelangte Kaufaufträge nicht zu berücksichtigen. Joh. Springer's Erben übernimmt in diesem Rahmen keinerlei Haftung für die fehlerfreie Abwicklung von Kaufaufträgen. Bei entgeltlichen Kaufaufträgen ist jede Haftung von Joh. Springer's Erben auf Schäden von Verbrauchern beschränkt, die sich aufgrund grobfahrlässigen oder vorsätzlichen Verhaltens, bei Unternehmern nur aufgrund krass grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verhaltens ergeben haben. Die Geltendmachung von Folgeschäden und entgangenem Gewinn ist ausgeschlossen.

(2) Kaufaufträge, die keine eindeutige Bezeichnung des Gegenstandes oder der Versteigerung oder keine ziffernmäßig bestimmte Höhe des Ankaufslimits enthalten, werden grundsätzlich nicht angenommen.

(3) Kaufaufträge mit gleich hohen Ankaufslimits werden grundsätzlich nach der Reihenfolge ihres Einlangens gereiht.

§ 24. Erfüllungsort, anzuwendendes Recht, Gerichtsstand

(1) Erfüllungsort ist der Geschäftssitz jener Filiale/Abteilung, in welcher das jeweilige Rechtsgeschäft abgeschlossen wurde.

(2) Sämtliche entstehende Rechtsstreitigkeiten unterliegen ausschließlich österreichischem materiellem Recht. Das UN-Abkommen über Verträge des internationalen Warenkaufs (CISG) findet keine Anwendung.

(3) Als Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus einem Versteigerungsgeschäft ergebenden Streitigkeiten wird ausschließlich das für 1080 Wien örtlich und sachlich zuständige österreichische Gericht vereinbart. Für Konsumenten im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gilt diese Vereinbarung nur, sofern sie weder einen Wohnsitz noch einen gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben und auch nicht im Inland beschäftigt sind und dem nicht andere Regelungen dagegenstehen.